

Synopse – Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern zum 01.11.2014:

Neue Fassung zum 01.11.2014	Bisherige Fassung:
<p>§ 3 wird wie folgt geändert</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, so ist für jeweils das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt.</p> <p>(2) Sofern aus einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, entsprechend Absatz 1 ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.</p>	<p>(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist und fällt keines der Kinder unter die Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 KiBiz, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p> <p>(2) Sofern aus einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, so ist für ein Geschwisterkind ein um 40 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen, weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei. Bei mehreren Geschwisterkindern ist Zahlkind das Kind mit dem höheren Beitrag.</p>
<p>§ 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser</p>	<p>Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser</p>

<p>Satzung. Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2015 um 1,5 v.H..</p>	<p>Satzung. Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2012 um 1,5 v. H..</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 6 i.V.m. Absätzen 1 bis 4 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.</p>	<p>Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.</p>

Die Anlage zu § 4 wird wie folgt gefasst:

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (01.08.14 – 31.07.15) – jeweils zum 01.08. Steigerung um 1,5 % (§ 4 Satz 1 und 2)

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	28,43	31,70	50,29
25.000,01 - 37.000,00	48,11	53,58	85,28
37.000,01 - 49.000,00	78,73	87,46	137,79
49.000,01 - 61.000,00	124,66	138,86	214,31
61.000,01 - 73.000,00	162,93	181,50	282,12
ab 73.000,01	195,73	217,60	332,41

Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	45,93	51,40	82,01
25.000,01 - 37.000,00	95,12	106,06	169,48
37.000,01 - 49.000,00	143,24	158,54	250,40
49.000,01 - 61.000,00	193,55	215,41	332,41
61.000,01 - 73.000,00	217,60	241,65	376,15
ab 73.000,01	262,42	291,95	446,13

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (01.08.14 - 31.07.15) - jeweils zum 01.08. Steigerung um 1,5 % (§ 4 Satz 1 und 2)

a) Grundeinstufung

Einkommens- stufe	Jahreseinkommen	mtl. Kostenbeitrag bei Ganztagsbetreuung (45 Std./Woche)
1	0,00 € bis 15.000,00 €	0,00 €
2	15.000,01 € bis 25.000,00 €	50,29 €
3	25.000,01 € bis 37.000,00 €	85,28 €
4	37.000,01 € bis 49.000,00 €	137,79 €
5	49.000,01 € bis 61.000,00 €	214,31 €
6	61.000,01 € bis 73.000,00 €	282,12 €
7	ab 73.000,01 €	332,41 €

b) Höhe des monatlichen Beitrages

durchschnittl. tgl. Betreuungszeit in Std.		Einkommensstufen						
		1	2	3	4	5	6	7
von	bis							
0,1	1,0	0,00 €	5,59 €	9,48 €	15,31 €	23,81 €	31,35 €	36,93 €
1,1	2,0	0,00 €	11,18 €	18,95 €	30,62 €	47,62 €	62,69 €	73,87 €
2,1	3,0	0,00 €	16,76 €	28,43 €	45,93 €	71,44 €	94,04 €	110,80 €
3,1	4,0	0,00 €	22,35 €	37,90 €	61,24 €	95,25 €	125,39 €	147,74 €
4,1	5,0	0,00 €	27,94 €	47,38 €	76,55 €	119,06 €	156,73 €	184,67 €
5,1	6,0	0,00 €	33,53 €	56,85 €	91,86 €	142,87 €	188,08 €	221,61 €
6,1	7,0	0,00 €	39,11 €	66,33 €	107,17 €	166,69 €	219,43 €	258,54 €
7,1	8,0	0,00 €	44,70 €	75,80 €	122,48 €	190,50 €	250,77 €	295,48 €
8,1	9,0	0,00 €	50,29 €	85,28 €	137,79 €	214,31 €	282,12 €	332,41 €